

ZIEL- UND LEISTUNGSVEREINBARUNG

für die Jahre 2022 bis 2025

zwischen dem

Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG)

und dem

Studierendenwerk Thüringen (Studierendenwerk)

Nach § 6 Abs. 3 des Thüringer Studierendenwerkgesetzes (ThürStudWG) in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), wird im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zwischen dem

**Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
(TMWWDG)**

und dem

**Studierendenwerk Thüringen
(Studierendenwerk)**

für den Zeitraum 2022 bis 2025 folgende

Ziel- und Leistungsvereinbarung

geschlossen:

A. Präambel

Die Ziel- und Leistungsvereinbarung bestimmt die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien und legt Ziele zur Qualitätssicherung und Effizienzsteigerung bei der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 ThürStudWG fest; sie dient der Planungssicherheit des Studierendenwerks. Die finanzielle Unterstützung durch den Freistaat wird unter Beachtung des Europäischen Beihilfenrechts auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 ThürStudWG konkretisiert.

B. Ziele und Aufgaben des Studierendenwerks

Das Studierendenwerk fördert und betreut die Studierenden in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere der Betrieb von Wohnanlagen, Mensen und Cafeterien, Beratungseinrichtungen sowie Betreuungseinrichtungen für Kinder von Studierenden. Das Studierendenwerk als gesetzlich vorgesehener Partner der Hochschulen soll seine Aufgaben in größtmöglicher Eigenverantwortung erfüllen. Es gestaltet den sozialen Lebensraum der Studierenden an den Hochschulen mit und fördert mit seinen Dienstleistungen und seinem Betreuungsservice die notwendigen Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Studium.

Die vom Studierendenwerk bereitgestellte soziale und wirtschaftliche Infrastruktur mit Service- und Beratungsangeboten bietet wichtige Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Studium. Deren Anforderungen verändern sich ebenso wie die Studierendenschaft. Im Zusammenwirken mit den Hochschulen leistet das Studierendenwerk einen wichtigen Beitrag für die chancengleiche Teilhabe an der Hochschulbildung und zur Unterstützung des Studienerfolgs.

Infolge der Internationalisierung der Hochschulen sowie der zunehmenden Diversität der Studierenden nimmt die Vielfalt der Bedürfnisse der Studierenden zu. Diese stellen neue Anforderungen an das Studierendenwerk bei der Bereitstellung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur rund um das Studium.

Die vorliegende Ziel- und Leistungsvereinbarung gewährt dem Studierendenwerk für die Laufzeit finanzielle Planungssicherheit. Das Studierendenwerk wird dadurch in seiner Leistungsfähigkeit gestärkt und in die Lage versetzt, seine gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

C. Leistungsverpflichtungen des Studierendenwerks

I. Verpflegungseinrichtungen

1. Die Versorgung ist in angemessener Weise an allen Hochschulstandorten vom Studierendenwerk abzusichern. Studierende sollen in allen Verpflegungseinrichtungen des Studierendenwerks ein am Bedarf orientiertes Speisenangebot erhalten, das ernährungsphysiologisch ausgewogen und preiswert ist. Regionale Lebensmittel und alternative Angebote (z.B. Mensa Vital, Bio, Vegetarisch, Vegan, International) sollen in allen Mensen, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, angeboten werden.
2. Ziel ist es, an Öffnungstagen ein Speisenangebot in den Mensen mit mindestens zwei Gerichten zu einem sozial verträglichen Preis für Studierende anzubieten. Die Öffnungszeiten aller Verpflegungseinrichtungen des Studierendenwerks werden einmal jährlich auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft. Dabei ist zwischen Vorlesungszeit und vorlesungsfreier Zeit zu unterscheiden.
3. Bedienstete des Studierendenwerks, Hochschulbedienstete und Gäste können die Angebote der Verpflegungseinrichtungen nutzen.
4. An den Standorten des Studierendenwerks werden Mensaausschüsse eingerichtet, welche über die Qualität, das Angebot und mögliche Veränderungen in den jeweiligen Verpflegungseinrichtungen beraten.
5. Das Studierendenwerk evaluiert jährlich sein Angebot des Catering- und Veranstaltungsservices (Campus-Buffer). Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen werden zeitnah umgesetzt.
6. Das Studierendenwerk legt bis zum 31. Dezember 2022 eine aktuelle Übersicht zur Sanierung von Mensen und Cafeterien („Investitionsplan Mensen/Cafeterien“) vor. Dabei sollen alle gebotenen Sanierungs- und ggf. Neu- oder Umbaumaßnahmen an im Eigentum des Freistaats oder des Studierendenwerks oder im Erbbaurecht des Studierendenwerks stehenden Mensen/Cafeterien in den nächsten fünf Jahren berücksichtigt werden. Die Übersicht ist in Jahresscheiben aufzugliedern, Angaben zur Finanzierung sind aufzunehmen.

7. Das Studierendenwerk strebt folgende Leistungen im Bereich Verpflegungseinrichtungen an*:

Ausgangslage/Annahmen	Ziel 2022	Ziel 2023	Ziel 2024	Ziel 2025
Anzahl Mensen und Cafeterien	21	21	21	21
Anzahl der semesterbeitragszahlenden Studierenden (WiSe)	48.000	48.000	48.000	48.000
Studentischer Umsatz in Mensen und Cafeterien (in Euro)	7.680.000	7.728.000	7.824.000	7.920.000
Umsatz je Studierendem (in Euro)	160	161	163	165
VbE Mensen und Cafeterien	256	256	256	256
Umsatz je VbE (in Euro)	30.000	30.188	30.563	30.938

* Durch die zum Abschlusszeitpunkt der vorliegenden Ziel- und Leistungsvereinbarung 2022-2025 weiterbestehende COVID-19 Pandemie ist eine Prognose zukünftiger Leistungen in den Mensen und Cafeterien gegenwärtig nicht möglich. Die Werte sind als Fortschreibung aus der bisherigen ZLV zu verstehen.

II. Studentisches Wohnen

1. Das Studierendenwerk betreibt und verwaltet studentische Wohnanlagen und bietet diese den Studierenden zu sozial verträglichen Mieten an. Die Auslastungsquote über alle Wohnanlagen des Studierendenwerks soll während der Laufzeit dieser Vereinbarung im Jahresdurchschnitt 90 Prozent der zur Verfügung stehenden Kapazitäten betragen; aufgrund von Sanierungsmaßnahmen nicht genutzte Wohnanlagen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
2. Die Betreuung der Studierenden in den studentischen Wohnanlagen wird durch studentische Tutoren unterstützt. Den Studierenden soll in jeder Wohnanlage ein studentischer Tutor zur Verfügung stehen. Ein Tutor kann mehrere Wohnanlagen betreuen.
3. Das Studierendenwerk berücksichtigt die Situation ausländischer Studierender, Studierender mit Beeinträchtigungen und Studierender mit Familie in besonderer Weise. An jedem Hochschulstandort mit Ausnahme von Gera und Eisenach werden behindertengerechte Wohnungen sowie für Studierende mit Familien geeignete Wohnungen vorgehalten.

4. Das Studierendenwerk unterstützt in Thüringen wohnungssuchende Studierende durch die Vermittlung von privatem Wohnraum.
5. Das Studierendenwerk stellt in Abstimmung mit den Hochschulen - soweit verfügbar - Zimmerkontingente für Austauschstudierende, für ausländische Studierende sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ferienprogrammen zur Verfügung.
6. Das Studierendenwerk aktualisiert den bestehenden „Investitionsplan Studierendenwohnheime“ bis zum 31. Dezember 2022. Dieser Investitionsplan soll die gebotenen Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen an im Eigentum des Freistaats oder des Studierendenwerks oder im Erbbaurecht des Studierendenwerks stehenden Studierendenwohnanlagen sowie notwendige Kapazitätserweiterungen durch Umnutzung von Gebäuden bzw. durch Neubauvorhaben für die nächsten fünf Jahre berücksichtigen.
7. Das Studierendenwerk wird die aktuellen Mietpreiskalkulationen unter Einbeziehung der Förderrichtlinie für die Sanierung und Schaffung von Wohnraum für Studierende mit der Zielstellung des schrittweisen Erreichens von noch sozialverträglichen Mieten bis zum 31. Dezember 2023 einer Überprüfung unterziehen.
8. Das Studierendenwerk strebt folgende Leistungen im Bereich Studentisches Wohnen an:

Ausgangslage/ Annahmen	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ziel 2022	Ziel 2023	Ziel 2024	Ziel 2025
Anzahl Wohnheime	73	74	72	72	71	70	70
Anzahl Wohnheim- plätze (insgesamt)	7.296	7.741	7.896	7.900	7.900	7.880	7.880
Anzahl Wohnheim- plätze behindertenge- recht	56	59	59	59	59	59	59
Anzahl Wohnheim- plätze für Familien/ Studierende mit Kind	58	58	58	58	58	58	58
Anteil internationaler Studierender ab 2022 mindestens (in Pro- zent)	55,5	51,6	55,4	40	40	40	40
Auslastungsquote (in Prozent)	97	93	95	90	95	95	95

III. Kinderbetreuung

1. Das Studierendenwerk schafft und unterhält in Kooperation mit den Hochschulen und den Kommunen auf die speziellen Bedürfnisse und Bedarfe von Studierenden zugeschnittene Kinderbetreuungseinrichtungen. Unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Regelungen zur Inanspruchnahme der kommunalen Finanzierung stehen die Einrichtungen auch Kindern von Hochschulbediensteten und Dritten offen.
2. Das Studierendenwerk bietet darüber hinaus in Kooperation mit den Hochschulen bei Bedarf ein flexibles Kinderbetreuungsangebot an.
3. Das Studierendenwerk strebt folgende Leistungen im Bereich Kinderbetreuung an:

Ausgangslage/ Annahmen	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ziel 2022	Ziel 2023	Ziel 2024	Ziel 2025
Anzahl Kitaplätze	563	565	571	570	570	570	570
Anteil der betreuten studentischen Kinder	180	190	218	190	190	190	190
Anzahl flexibler Kinderbetreuungen	4.140	1.740	323	900	1.400	2.000	3.000
Einnahmen aus flexiblen Betreuungsangeboten inkl. Kostenerstattungen, Semesterbeiträgen, Finanzhilfe (in Euro)	192.214	150.995	110.000	125.000	135.000	150.000	170.000

IV. Soziales

1. Das Studierendenwerk gewährleistet den Studierenden ein auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Beratungs- und Betreuungsangebot bei der Bewältigung herausfordernder Lebenssituationen sowie ein Serviceangebot bei sozialen, rechtlichen, gesundheitlichen und finanziellen Fragestellungen im Studenumfeld. Besondere Berücksichtigung finden dabei ausländische Studierende, Studierende mit Kindern und Studierende mit Beeinträchtigungen.
2. An allen Standorten wird ein der Nachfrage entsprechendes und am Bedarf der Studierenden ausgerichtetes Angebot der allgemeinen Sozialberatung sowie der psychosozialen Beratung durch das Studierendenwerk angeboten. Im Bereich der Allgemeinen Sozialberatung und der psychosozialen Beratung sollen pro Jahr mindestens sieben VbE ein-

gesetzt werden. Die im Rahmen der CoronaStudierendenHilfe Teil II dem Studierendenwerk für 2021 bis 2023 finanzierten zwei Stellen für psychosoziale Beratung sind in den sieben VbE nicht enthalten. An einem Hochschulstandort wird die Beratung auch in englischer Sprache angeboten.

3. Das Studierendenwerk erfasst alle von den Studierenden über das Studierendenwerk wahrgenommenen Rechtsberatungen.
4. Das Studierendenwerk strebt folgende Leistungen im Bereich Soziales an:

Ausgangslage/ Annahmen	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ziel 2022	Ziel 2023	Ziel 2024	Ziel 2025
Anzahl der allgemeinen Sozialberatungen	1.394	1.595	587	1.200	1.200	1.200	1.200
Anzahl der psychosozialen Beratungen	5.502	5.365	6.300	7.100	7.600	6.100	6.100

V. Studierende mit Beeinträchtigungen

1. Das Studierendenwerk bietet in Zusammenarbeit mit der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks ein qualifiziertes und barrierefreies Informations- und Beratungsangebot an, das die besonderen Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.
2. Die Herstellung der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Einrichtungen des Studierendenwerks sowie die Umsetzung eines barrierefreien Informations- und Kommunikationsangebots durch das Studierendenwerk werden im Rahmen der bautechnischen und finanziellen Möglichkeiten durch das Studierendenwerk fortlaufend umgesetzt und verbessert.
3. Ein vollständig barrierefreier Webauftritt wird bis zum 31. Dezember 2023 angestrebt.
4. Soweit erforderlich, werden Beschäftigte des Studierendenwerks in Seminaren und Veranstaltungen für die besonderen Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen qualifiziert.

VI. Kultur / Internationales

1. Das Studierendenwerk fördert die kulturellen Belange sowie die internationalen Kontakte zwischen den Studierenden durch finanzielle und materielle Unterstützung sowie die Bereitstellung von Räumlichkeiten in den Mensen und Cafeterien, Studentenhäusern bzw. den studentischen Wohnanlagen im Rahmen bestehender Möglichkeiten. Zur Förderung

der Kontakte unterhält das Studierendenwerk internationale Partnerschaften, organisiert Austausche und fördert und organisiert entsprechende Veranstaltungsreihen.

2. Das Studierendenwerk prüft jährlich die Wirtschaftlichkeit der Tagungs- und Freizeitstätte in Siegmundsburg. Sofern kein dauerhaft ausgeglichenes Wirtschaftsergebnis erzielt werden kann, soll bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres das Nutzungsrecht an den Freistaat zurückgegeben werden.
3. Das Studierendenwerk strebt folgende Leistungen im Bereich Kultur / Internationales an:

Ausgangslage/ Annahmen	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ziel 2022	Ziel 2023	Ziel 2024	Ziel 2025
Anzahl der Projekte	51	14	25	30	35	40	45
Anzahl der Veranstaltungen	72	21	31	50	70	70	70

VII. Qualitätssicherung

1. Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität in allen Leistungsbereichen führt das Studierendenwerk jährliche Umfragen unter Beteiligung aller Nutzergruppen und interne Untersuchungen durch. Hierbei wird jährlich ein Leistungsbereich evaluiert. Dies betrifft Verpflegungseinrichtungen, Studentisches Wohnen, Soziales einschließlich Kinderbetreuung, Kultur/Internationales sowie Studienfinanzierung. Die Ergebnisse der Evaluationen sollen zeitnah im untersuchten Leistungsbereich Berücksichtigung finden.
2. Die Richtlinie über die Vergabe sozialer Leistungen durch das Studierendenwerk sowie die Versicherungsleistungen für Studierende werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch aller zwei Jahre, durch den Verwaltungsrat überprüft.
3. Das Studierendenwerk evaluiert das Konzept der Qualitätssicherung und legt die Ergebnisse bis zum 31. Dezember 2023 vor.

VIII. Digitalisierung

Das Studierendenwerk intensiviert die Digitalisierung aller Geschäftsbereiche. Maßnahmen zur Digitalisierung sind u. a. die Erweiterung des Dokumentenmanagements, der Einsatz der erforderlichen Soft- und Hardware, der Erwerb von Lizenzen, der Abschluss von Wartungsverträgen, die Weiterentwicklung der IT-Systeme sowie Schulungen der Mitarbeitenden des Studierendenwerks.

Das Studierendenwerk strebt folgende Leistungen im Bereich Digitalisierung an:

Ausgangslage/ Annahmen	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ziel 2022	Ziel 2023	Ziel 2024	Ziel 2025
Ausgaben für Digitalisierungsmaßnahmen (in Euro)	7.721	122.385	150.213	200.000	150.000	150.000	160.000

D. Aufgaben des TMWWDG

I. Allgemein

Das TMWWDG wird das Studierendenwerk in die Planungen zur Gestaltung der Hochschul-landschaft Thüringens einbeziehen, soweit es die Belange des Studierendenwerks berührt. Dies gilt insbesondere für die bedarfsgerechte Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen zur Betreuung der Studierenden, darunter das Be-treiben von Verpflegungseinrichtungen, Wohnanlagen und Kindertageseinrichtungen, sowie für kulturelle und soziale Förderung der Studierenden.

II. Finanzhilfe

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Studierendenwerk nach § 6 Abs. 3 ThürStudWG vom Land eine Finanzhilfe. Diese beträgt 6 Mio. Euro für das Jahr 2022 und 6,25 Mio. Euro für das Jahr 2023. Die Finanzhilfe erhöht sich ab dem Jahr 2024 um jährlich 3 Prozent zum Ausgleich von Tarifsteigerungen bei den Personalausgaben sowie von allgemeinen Preissteigerungen im Regelbetrieb. Der Erhöhungsbetrag in den Haushaltsjahren ab 2024 wird anteilig den Auf-gabenfeldern 1 bis 5 hinzugerechnet.

Im Jahr 2022 erhält das Studierendenwerk zusätzlich einen Betrag in Höhe von 750.000 Euro, der für die tarifvertragliche Corona-Sonderzahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Investitionen in Digitalisierungsinfrastruktur zu verwenden ist.

Das Studierendenwerk beabsichtigt die Finanzhilfe und den Zusatzbetrag in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung des Studierendenwerks wie folgt zu verwenden:

		2022	2023
1	Mensen und Cafeterien	4,4 Mio. Euro	4,6 Mio. Euro
2	Soziales	1,0 Mio. Euro	1,0 Mio. Euro
3	Kindertagesstätten	0,3 Mio. Euro	0,3 Mio. Euro

4	Kultur, Familienfreundlichkeit und Barrierefreiheit	0,2 Mio. Euro	0,2 Mio. Euro
5	Digitalisierung	0,2 Mio. Euro	0,15 Mio. Euro
6	Corona-Sonderzahlung	0,65 Mio. Euro	

Die Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt in zwölf Monatsraten jeweils zum 15. eines Monats. Das Studierendenwerk verpflichtet sich, die Verwendung der zur Verfügung gestellten Finanzhilfe unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sicherzustellen.

E. Erfolgskontrolle/Berichtspflicht

- I. Das Studierendenwerk legt dem TMWWDG jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Jahres einen durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht und einen Bericht nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vor. Ein darauf aufbauender Geschäftsbericht des Studierendenwerks wird bis zum 30. August erstellt.
- II. Das Studierendenwerk legt dem TMWWDG jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Jahres eine Übersicht zur Bildung und Auflösung der Rücklagen vor.
- III. Das Studierendenwerk legt dem TMWWDG jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Jahres einen Bericht über die Ergebnisse bei der Umsetzung der Ziel- und Leistungsvereinbarung vor. Neben einer Darstellung der unter C I bis VIII genannten Leistungsverpflichtungen und erreichten Leistungen enthält der Bericht auch
 - eine Kostenstellenrechnung zu allen Verpflegungseinrichtungen, den erzielten Erträgen, Aufwendungen, Umlagen und Angaben zu den ausgegebenen Portionen nach Personengruppe, der Kostendeckungsquote sowie dem studentischen Umsatz je Kostenstelle;
 - eine Übersicht zum Catering- und Veranstaltungsservice einschließlich der erzielten Erträge und der Kostendeckungsquote;
 - eine Kostenstellenrechnung zu allen studentischen Wohnanlagen, gegliedert nach den erzielten Erträgen, Aufwendungen, Umlagen sowie Angaben zur Anzahl der Wohnplätze, zur durchschnittlichen Auslastung und durchschnittlichen Miete;
 - eine Übersicht über alle Kindertagesstätten, gegliedert nach den erzielten Erträgen, Aufwendungen, Umlagen sowie Angaben zur Anzahl der betreuten studentischen und sonstigen Kinder und zur durchschnittlichen Auslastung;
 - eine Übersicht über alle flexiblen Kinderbetreuungen, gegliedert nach Standorten, erzielten Erträgen und Aufwendungen;
 - eine jährlich zu aktualisierende Übersicht über die Gewinn- und Verlustrechnung der Tagungs- und Freizeitstätte in Siegmundsburg, gegliedert nach den erzielten Erträgen, Aufwendungen, Umlagen sowie den Übernachtungszahlen von Studierenden und Gästen;

- das Ergebnis der jährlichen Umfrage zur Qualitätssicherung nach Buchstabe C Nummer VII.1.

F. Corona-Pandemie

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass während der Geltung von corona-pandemiebedingten Einschränkungen infolge der Anordnung von Schutzmaßnahmen durch Bund oder Land die unter C vereinbarten Ziele unter Umständen nicht erreicht werden können. Das Studierendenwerk strebt an, die durch die Corona-Pandemie eintretenden finanziellen Defizite durch Kostensenkungen im eigenen Betrieb und durch die Ergreifung geeigneter Maßnahmen (Beantragung Kurzarbeitergeld u.a.) auszugleichen. Sofern die jährliche dreiprozentige Erhöhung der Finanzhilfe corona-pandemiebedingt nicht oder nicht vollständig benötigt wird, wird der nicht benötigte Teil der dreiprozentigen Erhöhung mit der Finanzhilfe des kommenden Jahres verrechnet. Der benötigte Teil der dreiprozentigen Erhöhung ist vom Studierendenwerk nachzuweisen.

G. Schlussbestimmungen

- I. Bei einer wesentlichen Veränderung der Rahmenbedingungen oder der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen kann diese nach entsprechenden Verhandlungen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium den geänderten Verhältnissen angepasst werden. Dies betrifft auch Erkenntnisse aus der Erfolgskontrolle der Ziel- und Leistungsvereinbarung sowie der Prüfung im Zusammenhang mit dem europäischen Beihilferecht.
- II. Die in dieser Vereinbarung genannten Leistungen des TMWWDG stehen unter Haushaltsvorbehalt.
- III. Soweit ein vereinbartes Ziel nicht erreicht wird, sind vom Studierendenwerk die dafür ausschlaggebenden Gründe anzugeben. Das Studierendenwerk hat nachzuweisen, dass es notwendige und geeignete Handlungen zur Zielerreichung vorgenommen hat. Über die daraus zu ziehenden Folgen entscheidet das TMWWDG. Erhaltene Mittel, die nicht nach den Regelungen des Europäischen Beihilfenrechts eingesetzt wurden, sind zurückzuzahlen.
- IV. Ein nach der Abrechnung von Erträgen und Aufwendungen der in Teil D Ziffer II genannten Leistungsbereiche des Studierendenwerks ermittelter Überschuss verbleibt während der Laufzeit der Vereinbarung im Studierendenwerk; eine Gegenrechnung mit der aus der Finanzhilfe resultierenden Erstattung für das Folgejahr sowie mit Zuwendungen/Zuschüssen und ähnlichen Leistungen des Freistaats an das Studierendenwerk erfolgt nicht.



- V. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Ziel- und Leistungsvereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- VI. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

H. Inkrafttreten/Laufzeit

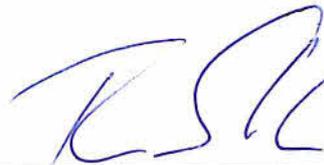
Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025. Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit das Studierendenwerk über 2025 hinaus eine mehrjährige Planungssicherheit erhält.

Erfurt, den 1. 4. 2022

i.V.


Wolfgang Tiefensee

Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft



Torsten Schubert

Geschäftsführer
Studierendenwerk Thüringen